



Kanzleidienstleistungen

Unsere Honorare



SIMON & PARTNER

1954



2023



Was bereits im Gründungsjahr 1954 galt, hat auch heute noch Bestand...



... Gute Steuerberatung ist immer auf Dauer ausgerichtet. Denn: Je besser wir Sie, Ihr Unternehmen und Ihre Ziele kennen, desto besser können wir Sie unterstützen und beraten.

Unser Dienstleistungsangebot für Sie reicht von umfassenden steuerlichen Deklarationstätigkeiten (Finanz- und Lohnbuchhaltung, Abschlussarbeiten, Steuererklärungen) bis hin zu Beratungsleistungen in den Bereichen Steuern und Betriebswirtschaft sowie – vor allem als 'Sparringspartner' – bei eng verwandten rechtlichen Themen. Im Rahmen der Finanz- und Lohnbuchhaltung liegt uns insbesondere eine möglichst weitreichende Digitalisierung unserer Zusammenarbeit am Herzen, um so die heutigen Möglichkeiten eines Komfort- und Effizienzgewinns auszuschöpfen.

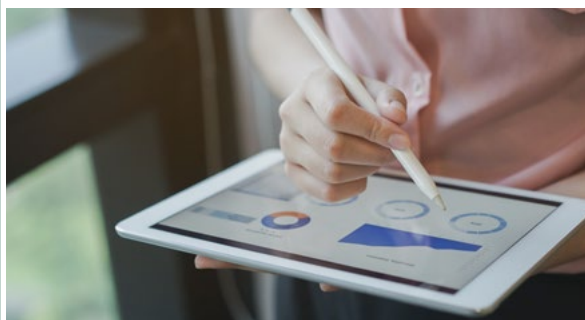
Neben den 'klassischen' Feldern der Steuerberatung verfügen wir insbesondere auch in Nachlassangelegenheiten über langjährige Erfahrung. Sowohl bei lebzeitigen Vermögensübertragungen als auch im Bereich der Nachlassabwicklung stehen wir Ihnen gerne – wenn gewünscht gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern – beratend und unterstützend zur Seite.

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen, welche Dienstleistungen wir für Sie erbringen können und sorgt zugleich für Transparenz im Hinblick auf unsere Honorare.

Ihr

Daniel Simon

Simon & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberater / Rechtsanwälte



Finanz- und Lohnbuchführung	■ Unsere Leistungen und Honorare im Bereich Finanzbuchführung - Grundleistungen - Zusatzleistungen - DATEV-Kosten ■ Unsere Leistungen und Honorare im Bereich Lohn- und Gehaltsabrechnung - Berechnung des Preises bei der Lohnbuchführung - Unser umfassendes Leistungspaket bei der Lohnbuchführung - An- und Abmeldungen - In unserem umfassenden Leistungspaket nicht enthaltene Sonderleistungen	6
Abschlussarbeiten und betriebliche Steuererklärungen	■ Unsere Leistungen und Honorare im Bereich Abschlussarbeiten und betriebliche Steuererklärungen - Erstellung des Jahresabschlusses bzw. der Einnahmen-Überschuss-Rechnung - Abschlussvorarbeiten - E-Bilanz - Offenlegung/ Hinterlegung beim Bundesanzeiger - betriebliche Steuererklärungen - weitere Leistungen im Rahmen der Erstellung eines Jahresabschlusses - Jahresabschluss – Sonderformen/ Sonderbilanzen - Kapitalertragsteuererklärung	9
Private Steuern	■ Unsere Honorare im Bereich Private Steuern - Einkommensteuererklärung - Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte	10
Prüfungen	■ Unsere Honorare im Bereich Prüfungen - steuerliche Außenprüfung (Betriebsprüfung) - weitere Prüfungen	10
Nachlass-angelegenheiten	■ Unsere Leistungen und Honorare im Bereich Nachlassangelegenheiten für Private - Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuererklärungen - Erstellung von Feststellungserklärungen - Bescheidprüfung - Rechtsbehelfsverfahren ■ Notfallordner für Unternehmer/innen ■ Unsere Leistungen und Honorare im Bereich Nachlassangelegenheiten für Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger und Kollegen - Erbschaftsteuererklärungen - Bewertung von Vermögensgegenständen und Erstellung von Feststellungserklärungen - Einkommensteuererklärungen - erbschaftsteuerliche Würdigungen - erbrechtliche Würdigungen - Bescheidprüfung und Prüfungsvermerk - Rechtsbehelfsverfahren	11
Beratungsleistungen	■ Unsere Leistungen und Honorare im Bereich Beratungsleistungen - laufende steuerliche Beratungsleistungen - Prüfung von Steuerbescheiden (betriebliche Steuern) - Prüfung von Steuerbescheiden (private Steuern) ■ Rechtsbehelfsverfahren/ Anträge auf Änderung ■ halbjährliche Hochrechnung der voraussichtlichen Steuerbelastung	14
Auslagen/ sonstige Vereinbarungen	■ Bürokostenpauschale („Post- und Telekommunikationsdienstleistungen“) ■ sonstige Auslagen/ Reisekosten ■ sonstige Vereinbarungen	15
Gesetzliche Umsatzsteuer		15
Zahlungsmodus		15

Finanz- und Lohnbuchführung

Traditionelle, papierbasierte Arbeitsweisen zwischen Kanzlei und Mandant können heute – wenn gewünscht – durch die Etablierung einer digitalen Buchführung ersetzt werden. Die Digitalisierung bedeutet für Sie vor allem ein bequemerer Handling und mehr Übersicht über Ihre Vorgänge.

Simon & Partner ist seit 2019 Inhaber des Labels „Digitale DATEV-Kanzlei“, das an Kanzleien vergeben wird, die zukunftsorientiert arbeiten und ihren Mandanten digitale Möglichkeiten anbieten. Mit der digitalen Buchführung DATEV Unternehmen online bieten wir Ihnen ein umfangreiches Spektrum an Möglichkeiten, deren Nutzung individuell bestimmt werden kann.

Unsere Leistungen und Honorare im Bereich Finanzbuchführung

Die Gebühr für die laufende Finanzbuchführung errechnet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Rahmengebühren der Steuerberatervergütungsverordnung (§ 33 Abs. 1 i.V.m. § 11 StBVV) zuzüglich einer Kostenpauschale (§ 16 StBVV). Die Bemessung dieser grundsätzlich monatlich zu erhebenden Gebühr erfolgt nach dem Gegenstandswert (regelmäßig der Jahresumsatz des laufenden Jahres).

Da für die Bemessung des Honorars der Umsatz des laufenden Jahres maßgeblich ist, werden insoweit monatliche Akontozahlungen (Vorschüsse i.S.v. § 8 StBVV) erhoben, die sich am prognostizierten Umsatz bzw. am Umsatz des Vorjahres orientieren. Nach Ablauf eines Jahres und endgültiger Feststellung der Bemessungsgrundlage erfolgt dann die Abrechnung mit anschließendem Ausgleich des Differenzbetrages gegenüber der Summe der Akontozahlungen.

Sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchführung, wie bspw. periodische Meldungen an Behörden (außer Umsatzsteuervoranmeldung, Zusammenfassende Meldungen), Klärung von Belegen, Sortierarbeiten u. ä. lösen gesonderte Gebührensätze aus. Für entsprechende Leistungen wird eine Zeitgebühr (bspw. Steuerfachangestellte: 90 Euro zzgl. MwSt je Stunde) abgerechnet (§ 33 Abs. 7 StBVV).

Grundleistungen

Grundleistungen im Bereich der Finanzbuchführung sind insbesondere:

- Einrichtung der Buchführung im DATEV-System,
- Einrichtung von Schnittstellen zu Banken und Unternehmen,
- Kontieren der uns von Ihnen überlassenen sortierten Belege,
- Verbuchen der kontierten Belege,
- monatliche bzw. vierteljährliche Datenübermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung,
- bei Bedarf: Datenübermittlung der Zusammenfassenden Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt),

- monatliche Abgrenzung kalkulatorischer Kosten wie kalkulatorische Zinsen, Miete, Abschreibungen usw.,
- monatliche Abgrenzung jahresbezogener Ausgaben wie Jahresversicherungen, 13. Gehalt,
- weitere monatliche Abgrenzung, z.B. von Rückstellungen,
- Einspielen und Verarbeitung von GoBD-konformen Kassen,
- Führen und Verwalten der offenen Posten Ihrer Debitoren und Kreditoren ('OPOS'-Liste),
- monatliches/ vierteljährliches Auswertungspaket, z.B.:
 - Kurzfristige Erfolgsrechnung,
 - Summen- und Saldenliste,
 - Vorjahresvergleich.
 - auf Wunsch: Controllingreport,
- bei Einsatz von DATEV Unternehmen online:
 - Belegtausch durch Digitalisierung der Belege über Belegverwaltung online,
 - Zugriff auf Auswertungen über Unternehmen online (Belegverwaltung online oder Auswertungen online),
 - Organisation des elektronischen Rechnungverkehrs mit DATEV-eRechnung,
 - Vorerfassung Kassenbuchungen über Kassenbuch online, Kontoumsatzabholung über Zahlungsverkehr online,
 - Vorerfassung Rechnungen über Rechnungseingangs-/ausgangsbuch,
- Anlagenbuchhaltung,
- Kosten- und Leistungsrechnung.

Diese Leistungen berechnen wir **zeitaufwandsbezogen**, nämlich mit **45,00 Euro je angefangene ½ Stunde**.

Zusatzleistungen

Sonderleistungen und besondere Beratungsleistungen, wie bspw.

- eine vierteljährliche Steuerprognose mit Überwachung der Steuervorauszahlungen,
- das Ausfüllen von Fragebögen und Meldungen,
- die Erstellung einer Planungsrechnung mit Soll-/ Ist-Vergleich,
- die Unterstützung bei Betriebsprüfungen und umfangreiche Beratungsleistungen,
- Spezialauswertungen zusätzlich zum Standardpaket (z.B. Soll-Ist-Vergleich),
- Unterstützung beim Zahlungsverkehr,
- Mahnwesen
- Klärung von Belegen
- Sortierarbeiten.

berechnen wir **zeitaufwandsbezogen**, nämlich – je nach Qualifikation unseres Mitarbeiters und Tätigkeit – **zwischen 45,00 Euro und 90,00 Euro je angefangene ½ Stunde**.

Das 'Herbstgespräch' zum bisherigen Ergebnis und Berechnung der voraussichtlichen Steuerzahlungen erfolgt **kostenfrei**.

DATEV-Kosten

Kosten der DATEV eG werden (selbstverständlich ohne Aufschlag) weiterbelastet, bspw.

- Rechenzentrumsgebühren,
- monatliche Kosten für DATEV Unternehmen online: den Preis erhalten Sie von uns auf Anfrage,
- monatliche Speichergebühren für DATEV Unternehmen online: abhängig vom benötigten Speichervolumen,
- weitere DATEV-SmartCard inkl. MIdentity-Stick für DATEV Unternehmen online.



Unsere Leistungen und Honorare im Bereich Lohn- und Gehaltsabrechnung

Berechnung des Preises bei der Lohnbuchführung

Die Gebühr für unser umfassendes Leistungspaket bei der Lohnbuchführung ist mitarbeiterbezogen und beträgt **20,00 Euro** pro Mitarbeiter und Monat (für Baulohn: 25,00 Euro). Bei geringer Mitarbeiteranzahl (bis maximal 10 Mitarbeiter) behalten wir uns vor, zusätzlich eine Grundpauschale in Höhe von monatlich 25,00 Euro in Rechnung zu stellen.

Unser umfassendes Leistungspaket bei der Lohnbuchführung

Im Hinblick auf die monatlichen Lohnabrechnungen umfasst unser umfassendes Leistungspaket folgende Punkte:

- Durchführung der Lohnabrechnung zum vereinbarten Termin gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrechts,
- Führen der Lohnkonten,
- Pflege der Lohndaten (Erfassung der Stammdatenänderungen),
- Berechnung der Lohnabgaben,
- Berechnung von Urlaubsgeld,
- Klärung von Fragen zur laufenden Lohnabrechnung (ohne aufwendige Recherchetätigkeiten),
- auf Wunsch: regelmäßige Erstellung eines „Personalreports“ (grafisch aufbereitete, zweiseitige Auswertung mit festgelegten Personalkennzahlen aus den Bereichen Personalkosten, Personalstruktur und Personalerhaltung) für Ihr Personalcontrolling,
- Pflege der Daten nicht aktiver Mitarbeiter, z. B. Mitarbeiter in Mutterschutz,
- Durchführung der Datenübermittlung an Krankenkassen und Finanzämter,
- Bereitstellung der Lohnauswertungen nach der Lohnabrechnung in DATEV Unternehmen online und im DATEV-Rechenzentrum bzw. via E-Mail oder Post,
- Bereitstellung der Buchungsdaten für die Übernahme in die Finanzbuchführung, in DATEV Unternehmen online und im DATEV-Rechenzentrum,

- Abschluss der Lohnkonten am Jahresende,
- Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleiches nach gesetzlichen Vorgaben,
- Erstellung von
 - Lohnsteuerbescheinigungen,
 - Jahreserklärungen und -meldungen für Lohnsteuer und Sozialversicherung,
 - Zahlungsaufträgen für den Zahlungsverkehr mit Ihrer Bank.

An- und Abmeldungen

Die Berechnung für An- und Abmeldungen erfolgt separat mit jeweils **18 Euro**. Diese Leistungen beinhalten die Bescheinigungen zum Arbeitsentgelt für die Bundesagentur für Arbeit und Sofortmeldungen (während der Bürozeiten).

In unserem umfassenden Leistungspaket nicht enthaltene Sonderleistungen

Zu den nicht in unserem umfassenden Leistungspaket enthaltenen Sonderleistungen gehören bspw.

- die einmalige Ersteinrichtung der Löhne nebst Anforderung und Einspielen von Datenüberträgen bei Mandatsübernahme sowie Erstellung von SEPA-Lastschrift-mandaten (Krankenkasse/Finanzamt),
- Reisekostenabrechnungen für Ihre Mitarbeiter und Klärung zusammenhängender Fragestellungen,
- Erstellung einer Berechnung zur Optimierung von Lohnbestandteilen,
- Lohnvorwegberechnung/ Vorschussberechnung/ Probeabrechnungen, Wiederholungsabrechnungen,
- Abruf und Bereitstellung von Statistiken per Daten-Analyse-System,
- Meldung an statistische Ämter,
- Mehraufwand auf Grund nicht ordnungsgemäß eingereichter Unterlagen, z.B. Unterstützung beim korrekten und vollständigen Ausfüllen der Lohnunterlagen,
- Klärung von Fragen zur Wahl der Steuerklasse,
- Beantwortung von Anfragen im Zusammenhang mit der Erstellung einer Planungsrechnung (Personalwirtschaft),
- Hinweise zu Statusfeststellungen (bei Scheinselbständigkeit),
- Beantwortung von Arbeitnehmerfragen hinsichtlich lohnsteuerrechtlicher Besonderheiten,

- Unterstützung bei der Erstellung von Zeitrachweisen, Vereinbarungen von Arbeitszeitkonten etc.,
- Unterstützung bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld und laufende Abrechnung von Kurzarbeit,
- Unterstützung bei Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfungen,
- Anlage und Verwaltung von Pfändungen inkl. Beantwortung von Anfragen der entsprechenden Institutionen,
- Beantragung von A1-Bescheinigungen,
- Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe: Ermittlung der für die Schwerbehindertenmeldung nach § 80 Abs. 2 SGB IX notwendigen Daten; Darstellung der Beschäftigungsdaten nach Mandant und Betriebsstätte; Aufbereitung der Daten für den Import nach REHADAT-Elan,
- Einrichtung von Kostenstellen,
- Anforderung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Sozialversicherungsträgern für Arbeitgeber im Zusammenhang mit Baunebenberufungen,
- Klärung tariflicher Anfragen bei der Soka-Bau (Bauhauptgewerbe)
- Anträgen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlungen (AAG),
- elektronischen Meldungen für Entgeltersatzleistungen (EEL) z.B. (Kinder-) Krankengeld und Mutterschaftsgeld,
- Verdienstbescheinigungen, z.B. zum Elterngeld und für wohnrechtliche Zwecke.

Diese Leistungen berechnen wir **zeitaufwandsbezogen**, nämlich – je nach Qualifikation unseres Mitarbeiters und Tätigkeit – **zwischen 45,00 Euro und 60,00 Euro je angefangene ½ Stunde**.

Abschlussarbeiten und betriebliche Steuererklärungen

Jedes Geschäftsjahr verdient auch rückblickend die nötige Aufmerksamkeit. Es lohnt sich, das realisierte Ergebnis gemeinsam mit uns zu analysieren. Nutzen Sie unseren Service, Ihren Jahresabschluss mit Hilfe einer von uns für Sie erstellten Präsentation gemeinsam durchzusprechen und Schlussfolgerungen für die Zukunft zu ziehen.



Unsere Leistungen und Honorare im Bereich Abschlussarbeiten und betriebliche Steuererklärungen

Erstellung des Jahresabschlusses bzw. der Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Tätigkeiten im Bereich Jahresabschluss berechnen wir abhängig vom **individuellen Gegenstandswert** gemäß der Steuerberatervergütungsverordnung (Wertgebühren gemäß § 10 StBVV).

Abschlussvorarbeiten

Sonstige Abschlussvorarbeiten bis zur abgestimmten Saldenbilanz, beispielsweise

- Import von Buchhaltungsdaten aus anderen Programmen (Fremddaten) und Abstimmung der Daten,
- Anpassung der Bilanzwerte nach Betriebsprüfungen/ Anpassungen an Prüferbilanz,
- Übernahme und Abstimmung der Daten aus dem Anlagevermögen bei Fremdimport

werden gemäß der Steuerberatervergütungsverordnung zeitaufwandbezogen, nämlich mit **50,00 Euro bis 70,00 Euro je angefangene ½ Stunde** in Rechnung gestellt.

E-Bilanz

Die Erstellung einer E-Bilanz inkl. der Übermittlung an die Finanzverwaltung wird als Pauschale mit **150,00 Euro bzw. 200,00 Euro** (GmbH & Co. KG) in Rechnung gestellt

Offenlegung/ Hinterlegung beim Bundesanzeiger

Die Offenlegung/ Hinterlegung des Jahresabschlusses beim elektronischen Bundesanzeiger wird als Pauschale mit **150,00 Euro** in Rechnung gestellt.

betriebliche Steuererklärungen

Tätigkeiten im Bereich betriebliche Steuererklärungen berechnen wir abhängig vom **individuellen Gegenstandswert** gemäß der Steuerberatervergütungsverordnung (Wertgebühren gemäß § 10 StBVV).

weitere Leistungen im Rahmen der Erstellung eines Jahresabschlusses

Die nachfolgend bezeichneten Leistungen werden abhängig vom **individuellen Gegenstandswert** gemäß der Steuerberatervergütungsverordnung gesondert in Rechnung gestellt:

- Erstellung eines Anhangs zum Jahresabschluss,
- Erstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichts zum Jahresabschluss bzw. zur Einnahmenüberschussrechnung,
- Ableitung des steuerlichen Ergebnisses aus dem Handelsbilanzergebnis, ggf. nebst Erstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichts,
- Anlagenbuchhaltung pro Monat, wenn diese nicht im Rahmen der monatlichen Finanzbuchführung durch die Kanzlei geführt wurde.

Jahresabschluss – Sonderformen/ Sonderbilanzen

Die nachfolgend bezeichneten Leistungen werden abhängig vom **individuellen Gegenstandswert** gemäß der Steuerberatervergütungsverordnung gesondert in Rechnung gestellt:

- Aufstellung eines Zwischenabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), ggf. nebst Erstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichts,
- Aufstellung eines vorläufigen Abschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), ggf. nebst Erstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichts,
- Aufstellung einer Eröffnungsbilanz, ggf. nebst der Erstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichts,
- Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz, ggf. nebst der Erstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichts.

Für im Rahmen der oben bezeichneten Tätigkeiten anfallende Vorarbeiten werden diese gemäß Steuerberatervergütungsverordnung mit **50,00 Euro bis 70,00 Euro je angefangene ½ Stunde** abgerechnet.

Kapitalertragsteuererklärung

Die Erstellung der Kapitalertragsteuererklärung wird abhängig vom **individuellen Gegenstandswert** gemäß der Steuerberatervergütungsverordnung abgerechnet.

Private Steuern

Gerne bereiten wir Ihre Einkommensteuererklärung vor, berechnen Ihre Steuererstattung oder -nachzahlung und erledigen Rückfragen der Finanzverwaltung. Selbstverständlich beraten wir Sie zu Ihren einkommensteuerlichen Fragen und geben Gestaltungsempfehlungen.



Unsere Honorare im Bereich Private Steuern

Einkommensteuererklärung

Die Gebühren für die Erstellung der Einkommensteuererklärung und der zugehörigen Anlagen zur Einkünfteermittlung werden abhängig vom **individuellen Gegenstandswert** gemäß der Steuerberatervergütungsverordnung abgerechnet.

Fallen zur Einkünfteermittlung Vorarbeiten an, die über ein übliches Maß erheblich hinausgehen, werden diese zeitaufwandbezogen, nämlich mit **50,00 Euro bis 70,00 Euro je angefangene ½ Stunde** in Rechnung gestellt.

Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte

Die Gebühren für die Erstellung der Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte und der dazugehörigen Anlagen zur Einkünfteermittlung werden abhängig vom **individuellen Gegenstandswert** gemäß der Steuerberatervergütungsverordnung abgerechnet.

Fallen zur Einkünfteermittlung Vorarbeiten an, die über ein übliches Maß erheblich hinausgehen, werden diese gemäß der Steuerberatervergütungsverordnung mit **50,00 Euro bis 70,00 Euro je angefangene ½ Stunde** in Rechnung gestellt.

Prüfungen

Kompetente Unterstützung erhalten Sie von uns selbstverständlich auch im Rahmen von Betriebsprüfungen und weiteren Prüfungen.



Unsere Honorare im Bereich Prüfungen

Steuerliche Außenprüfung (Betriebsprüfung)

Die Abrechnung und Begleitung einer Betriebsprüfung inkl. Besprechung der Prüfungsergebnisse mit Ihnen erfolgt nach Zeitaufwand, nämlich – je nach Qualifikation unseres Mitarbeiters und Tätigkeit – zwischen **45,00 Euro und 90,00 Euro je angefangene ½ Stunde**.

Weitere Prüfungen

Die Teilnahme an einer der nachfolgend bezeichneten Prüfungen, inkl. Besprechung der Prüfungsergebnisse mit Ihnen wird nach Zeitaufwand abgerechnet – je nach Qualifikation unserer Mitarbeiter – zwischen **45,00 Euro und 90,00 Euro je angefangene ½ Stunde**, mindestens jedoch mit **200,00 Euro**, abgerechnet:

- Lohnsteuerprüfung,
- Sozialversicherungsprüfung,
- Prüfung der Beiträge zur Künstlersozialkasse und
- Prüfung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Nachlassangelegenheiten

Steuerrechtliche Beratungs- und Deklarationsleistungen in Nachlassangelegenheiten bilden seit mehr als zehn Jahren einen besonderen Schwerpunkt im Leistungsspektrum von Simon & Partner. Unser Leistungsangebot reicht von der Beratung bei lebzeitigen Vermögensübertragungen (bspw. steuerliche Bewertung eines betrieblichen und privaten Vermögens, Erbschaftsteuerplanung, Schenkungsteuererklärung etc.) bis hin zu Beratung und Unterstützung im Rahmen einer Nachlassabwicklung (bspw. Erbschaftsteuererklärung und weitere Steuerklärungen).

Daneben stehen wir Ihnen gerne – gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern – auch bei allen übrigen Themen im Bereich der Nachlassangelegenheiten beratend zur Seite.



Unsere Leistungen und Honorare im Bereich Nachlassangelegenheiten für Private

Sie haben geerbt, wollen Vermögen zu Lebzeiten übertragen oder den Wert Ihrer Vermögenswerte steuerrechtlich bewertet bekommen? Wie auch immer sich Ihre gegenwärtige Situation darstellt: Bei einer Erbschaft, Schenkung oder einer steuerrechtlichen Bewertung von Vermögenswerten sind eine Vielzahl von Regelungen zu beachten. Nutzen Sie die Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten und Wahlrechten im Schenkung- und Erbschaftsteuerrecht.

Insbesondere bei Immobilienvermögen sind die richtigen Bewertungsverfahren (Vergleichswertverfahren, Ertragswertverfahren und Substanzwertverfahren) von großer Bedeutung.

Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuerklärungen

Die Erstellung einer Erbschaft- oder Schenkungssteuererklärung berechnen wird abhängig vom **individuellen Gegenstandswert** gemäß der Steuerberatervergütungsverordnung.

Erstellung von Feststellungserklärungen

Für häufig im Nachlass befindliche Vermögenswerte, wie Immobilien, Wertpapiere und unbebaute Grundstücke ist für erbschaftsteuerliche Zwecke eine **Bewertung** nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes durchzuführen. Dabei sind **Besonderheiten**, wie bspw. ein zeitnahe Verkauf einer Immobilie oder die Wahrung der Haltefrist bei einer Betriebsvermögensbegünstigung zu beachten. Wir führen die notwendigen steuerlichen Berechnungen durch, erstellen die erforderlichen Feststellungserklärungen und arbeiten für Sie alle zu beachtenden Punkte klar und übersichtlich heraus.

Die Erstellung der folgenden Erklärungen nach dem Bewertungsgesetz wird abhängig vom individuellen Wertrahmen gemäß der Steuerberatervergütungsverordnung in Rechnung gestellt:

- Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundbesitzwerten gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes,
- Erklärung zur gesonderten Feststellung des Betriebsvermögenswertes oder eines Anteils am Betriebsvermögen gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 2 des Bewertungsgesetzes,
- Erklärung zur gesonderten Feststellung des Wertes von Anteilen an Kapitalgesellschaften gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 3 des Bewertungsgesetzes.

Bescheidprüfung

Diese Leistungen berechnen wir **zeitaufwandsbezogen**, nämlich je angefangene ½ Stunde mit 60,00 Euro.

Rechtsbehelfsverfahren

Häufig empfiehlt es sich gegen einen unrichtigen Erbschaftsteuer- oder Feststellungsbescheid den Rechtsbehelf des Einspruchs einzulegen. Der Steuerbescheid wird damit 'offen' gehalten, bleibt also jederzeit änderbar. Als in Erbschaftsteuerangelegenheiten praxiserfahrene Steuerberater/ Rechtsanwälte sind wir in der Lage, alle Argumente strukturiert und überzeugend zu formulieren.

Diese Leistungen berechnen wir **zeitaufwandsbezogen**, nämlich je angefangene ½ Stunde zwischen 60,00 Euro und 90,00 Euro.



Notfallordner für Unternehmer/innen

Vorkehrungen für einen eigenen unerwarteten Ausfall sind von hoher Bedeutung, da Angehörige im Fall der **Geschäftsunfähigkeit** oder des **Todes** des Firmeninhabers zügig Entscheidungen treffen müssen, um wichtige Maßnahmen einzuleiten. Wesentliche Informationen sollten dann schnell abrufbar sein. Wir bieten zu diesem Zweck Unterstützung bei der Erstellung eines Notfall-Handbuches für Unternehmer an. Unser Muster eines Notfallordners enthält **umfangreiche Checklisten**, die zugleich – getrennt nach privaten und betrieblichen Vermögensverhältnissen – einen **Überblick über die wichtigsten Unterlagen für den Notfall** geben.

Unseren Notfallordner nebst Checklisten erhalten Sie von uns gegen eine Schutzgebühr in Höhe von **25,00 Euro**.

Beratende Unterstützung bei Zusammenstellung Ihres individuellen Notfallordners berechnen wir **zeitaufwandsbezogen**, nämlich je angefangene ½ Stunde zwischen 60,00 Euro und 90,00 Euro.

Unsere Leistungen und Honorare im Bereich Nachlassangelegenheiten für Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger und Kollegen

Wenn Sie planen, den Bereich der Erbschaftsteuerdeklaration auszulagern, sind wir gerne Ihr kompetenter Ansprechpartner. Seit nunmehr über zehn Jahren sind wir schwerpunktmäßig im Bereich der Erbschaftsteuerdeklaration tätig. Unser Erbschaftsteuer-Team besteht aus Steuerberatern einem Rechtsanwalt sowie Steuerfachwirten, die jeweils über langjährige praktische Erfahrungen aus einer Vielzahl erfolgreich bearbeiteter Erbschaftsteuerangelegenheiten verfügen.

Unsere Dienstleistungen für Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger und Kollegen gehen über die bloßen Deklarationsleistungen deutlich hinaus, indem wir bspw.

- Immobilienvermögen nach den anwendbaren steuerrechtlichen Bewertungsmethoden (Ertragswert-, Vergleichswert- oder Sachwertverfahren) bewerten,
- einen Abgleich Ihres Nachlassverzeichnisses mit den steuerrechtlichen Werten durchführen und
- stets Ihre besondere Haftungssituation als Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger im Auge behalten.

Im Einzelnen:

Erbschaftsteuererklärungen

Die Erstellung einer Erbschaft- oder Schenkungsteuererklärung wird abhängig vom **individuellen Gegenstandswert** gemäß der Steuerberatervergütungsverordnung in Rechnung gestellt. Diese Gebühr beinhaltet:

■ kurzfristige Vorabrechnung der Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer ist einen Monat nach Verbescheidung an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Die möglichst frühzeitige Kenntnis von der insoweit benötigten Liquidität spielt bei vielen Nachlässen eine gewichtige Rolle. Im Regelfall spätestens zehn Arbeitstage nach Vorliegen der wesentlichen für die Erbschaftsteuererklärung relevanten Informationen führen wir für Sie eine Vorabrechnung der voraussichtlich festzusetzenden Erbschaftsteuer durch. So wissen Sie bereits frühzeitig, welche Liquidität für die spätere Entrichtung der Erbschaftsteuer bereitgehalten werden muss.

■ Abgleich des Nachlassverzeichnisses mit den steuerlichen Werten

Eine wichtige Grundlage für die Erstellung der Erbschaftsteuererklärung bildet – sofern vorhanden – das Nachlassverzeichnis. Die dort angegebenen Verkehrswerte weichen jedoch regelmäßig von den im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung zu ermittelnden Steuerwerten ab. Wir führen stets einen Abgleich der Werte durch und weisen auf die Abweichungen im Rahmen einer übersichtlichen Tabelle hin. Dies verschafft Ihnen einen schnellen Überblick über die erbschaftsteuerrechtlich relevanten Sachverhalte und die Feststellung der Plausibilität der Erklärung.

■ Antrag auf Festsetzung der Erbschaftsteuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO)

Die Erbschaftsteuererklärung ist bis zum Ende der vom zuständigen Finanzamt gesetzten – mitunter bereits verlängerten – Frist abzugeben. Häufig sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht sämtlich für die Festsetzung der Erbschaftsteuer relevanten Sachverhalte vollständig ermittelt. Neben Beantragung einer Verlängerung der Frist stellen wir häufig auch Antrag auf Festsetzung der Erbschaftsteuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO). Dies eröffnet die Möglichkeit, spätere Änderungen im Nachlassverzeichnis uneingeschränkt von verfahrensrechtlichen Vorschriften nachträglich deklarieren zu können.

■ Einholung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für im Ausland lebende Erben

Für im Ausland lebende Erben sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamts einzuholen, bevor das Nachlassvermögen zur Aus-

zahlung gelangen kann. Gerne führen wir für Sie das erforderliche Antragsverfahren beim Finanzamt durch.

■ Vorabübersendung von Steuerbescheiden

Wichtiger Bestandteil für eine gute vertrauensvolle und verlässliche Zusammenarbeit mit Ihnen ist es, dass wir Sie über den Fortgang des Erbschaftsteuerverfahrens fortlaufend und zeitnah informiert halten. Sobald uns etwa der Erbschaftsteuerbescheid zugeht, leiten wir Ihnen diesen binnen 24 Stunden vorab via E-Mail weiter.

Bewertung von Vermögensgegenständen und Erstellung von Feststellungserklärungen

Für häufig im Nachlass befindliche Vermögenswerte, wie Immobilien, Wertpapiere und unbebaute Grundstücke ist für erbschaftsteuerliche Zwecke eine **Bewertung** nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes durchzuführen. Dabei sind **Besonderheiten**, wie bspw. ein zeitnaher Verkauf einer Immobilie oder die Wahrung der Haltefrist bei einer Betriebsvermögensbegünstigung zu beachten. Wir führen die notwendigen steuerlichen Berechnungen durch, erstellen die erforderlichen Feststellungserklärungen und arbeiten für Sie alle zu beachtenden Punkte klar und übersichtlich heraus.

Die Erstellung der folgenden Erklärungen nach dem Bewertungsgesetz wird abhängig vom individuellen Wertrahmen gemäß der Steuerberatervergütungsverordnung in Rechnung gestellt:

- Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundbesitzwerten gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes,
- Erklärung zur gesonderten Feststellung des Betriebsvermögenswertes oder eines Anteils am Betriebsvermögen gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 2 des Bewertungsgesetzes,
- Erklärung zur gesonderten Feststellung des Wertes von Anteilen an Kapitalgesellschaften gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 3 des Bewertungsgesetzes.

Einkommensteuererklärungen

Sofern der Erblasser/ die Erblasserin verpflichtet war, Einkommensteuererklärungen abzugeben, endet diese Erklärungspflicht erst am Stichtag (Todesstag). Für den Zeitraum zwischen Jahresbeginn und Todestag ist die Einkommensteuer-Nachzahlung oder das Einkommensteuer-Guthabenzuermitteln und dem Nachlassvermögen zuzuordnen. Wenn gewünscht, bereiten wir auch die ggf. noch nicht erfolgte Deklaration der Einkommensteuer vor und führen die entsprechenden Berechnungen durch.

Hinsichtlich unserer entsprechenden Gebühren: siehe vorstehend unter **Punkt 4**.

Erbschaftsteuerliche Würdigungen

Die sich im Rahmen der Deklaration der Erbschaftsteuer ergebenden Fragestellungen sind vielfältig, mitunter komplex. Wir würdigen die erbschaftsteuerlichen Sachverhalte und weisen auf alle steuerrechtlich relevanten Punkte hin.

Diese Leistungen berechnen wir **zeitaufwandsbezogen**, nämlich **je angefangene ½ Stunde zwischen 60,00 Euro und 90,00 Euro**.

Erbrechtliche Würdigungen

Eng verzahnt mit dem Erbschaftsteuerrecht ist das Erbrecht. Neben der Regelung der gesetzlichen Erbfolge finden sich hier eine Reihe weiterer wichtiger Bestimmungen, die auch im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung zu berücksichtigen sind. Häufig sind etwa der steuerfreie Zugewinnausgleich, Pflichtteilsansprüche und Anrechnungsbestimmungen zu berücksichtigen. Sofern eine wirksame letztwillige Verfügung vorhanden ist, muss diese häufig unter Beachtung des (mutmaßlichen) Erblasserwillens ausgelegt werden. Bei sämtlichen im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung sich ergebenden zivilrechtlichen Fragestellungen unterstützen wir Sie mit kompetentem Rat. Wir führen die nötigen erbrechtlichen Würdigungen durch.

Diese Leistungen berechnen wir **zeitaufwandsbezogen**, nämlich **je angefangene ½ Stunde mit 90,00 Euro** (Tätigkeiten durch Rechtsanwälte).

Bescheidprüfung und Prüfungsvermerk

Spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Zugang des Erbschaftsteuerbescheides leiten wir Ihnen diesen vorab via E-Mail weiter. So bleiben Sie fortlaufend informiert über den aktuellen Stand der Veranlagung. Kurze Zeit nach Vorabübersendung des Bescheids senden wir Ihnen das von uns geprüfte Original nebst ausführlichem Prüfungsvermerk und Hinweis weiter, ob Änderung beantragt bzw. Rechtsbehelf eingelegt werden sollte oder ob die Steuerakte geschlossen werden kann.

Diese Leistungen berechnen wir **zeitaufwandsbezogen**, nämlich **je angefangene ½ Stunde mit 60,00 Euro**.

Rechtsbehelfsverfahren

Häufig empfiehlt es sich gegen einen unrichtigen Erbschaftsteuer- oder Feststellungsbescheid den Rechtsbehelf des Einspruchs einzulegen. Der Steuerbescheid wird damit 'offen' gehalten, bleibt also jederzeit änderbar. Als in Erbschaftsteuerangelegenheiten praxiserfahrene Steuerberater/ Rechtsanwälte sind wir in der Lage, alle Argumente strukturiert und überzeugend zu formulieren.

Diese Leistungen berechnen wir **zeitaufwandsbezogen**, nämlich **je angefangene ½ Stunde zwischen 60,00 Euro und 90,00 Euro**.

Beratungsleistungen

Mit dem Steuerrecht eng verzahnte Themen finden sich erfahrungsgemäß häufig im rechtlichen Bereich. Umso wichtiger ist es, dass Steuerberatung nicht dort endet, wo andere Rechtsgebiete beginnen. Wir stehen Ihnen – wenn gewünscht als ‘Sparringspartner’ gemeinsam mit Kollegen – auch auf den verwandten Rechtsgebieten zur Verfügung.



Unsere Leistungen und Honorare im Bereich Beratungsleistungen

Laufende steuerliche Beratungsleistungen

Die laufenden steuerlichen Beratungsleistungen werden stets zu Beginn eines Quartals für das vorangegangene Quartal in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand – je nach Qualifikation unseres Mitarbeiters – **zwischen 45,00 Euro und 90,00 Euro je angefangene ½ Stunde**.

Prüfung von Steuerbescheiden (betriebliche Steuern)

Für die Prüfung von Steuerbescheiden für alle durch uns erstellten betrieblichen Steuererklärungen berechnen wir eine Pauschale von **25,00 Euro** je Bescheid. Diese wird bereits mit der Rechnung für die Steuererklärungen erhoben.

Die Prüfung von Änderungsbescheiden oder Bescheiden zu Steuererklärungen, die nicht durch uns erstellt wurden, werden nach Zeitaufwand, nämlich – je nach Qualifikation unseres Mitarbeiters – **zwischen 45,00 Euro und 90,00 Euro je angefangene ½ Stunde**, abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt spätestens im Rahmen der Quartalsrechnung für die laufenden steuerlichen Beratungsleistungen.

Prüfung von Steuerbescheiden (private Steuern)

Für die Prüfung von Steuerbescheiden für eine durch uns erstellte private Steuererklärung berechnen wir eine Pauschale von **25,00 Euro**. Diese wird bereits mit der Rechnung für die Steuererklärungen erhoben.

Die Prüfung von Änderungsbescheiden oder Bescheiden zu Steuererklärungen, die nicht durch uns erstellt wurden, werden nach Zeitaufwand, nämlich – je nach Qualifikation unseres Mitarbeiters – **zwischen 45,00 Euro und 90,00 Euro je angefangene ½ Stunde**, abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt spätestens im Rahmen der Quartalsrechnung für die laufenden steuerlichen Beratungsleistungen.

Rechtsbehelfsverfahren/ Anträge auf Änderung

Die Abrechnung eines Rechtsbehelfsverfahrens oder eines Änderungsantrages, wie z. B. eines Einspruchsverfahrens gegen einen Steuerbescheid, erfolgt nach Zeitaufwand nämlich – je nach Qualifikation unseres Mitarbeiters – **zwischen 45,00 Euro und 90,00 Euro je angefangene ½ Stunde**.

Halbjährliche Hochrechnung der voraussichtlichen Steuerbelastung

Das Erstellen einer halbjährlichen Hochrechnung der voraussichtlichen Steuerbelastung zum 30.06. und 31.12. eines Jahres wird, jeweils im Rahmen der Quartalsrechnung für die laufenden steuerlichen Beratungsleistungen, nach Zeitaufwand, nämlich – je nach Qualifikation unseres Mitarbeiters – **zwischen 45,00 Euro und 90,00 Euro je angefangene ½ Stunde**, abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt spätestens im Rahmen der Quartalsrechnung für die laufenden steuerlichen Beratungsleistungen.

Auslagen/ sonstige Vereinbarungen

Bürokostenpauschale („Post- und Telekommunikationsdienstleistungen“)

Gemäß § 16 StBVV stellen wir eine Bürokostenpauschale (insbesondere für Telefon-, Telefax- und Postgebühren sowie Kopierkosten) pro Auftrag in Rechnung. Die Pauschale entspricht 20% der Summe der in Rechnung gestellten Gebühren eines Auftrages, **maximal aber 20,00 Euro** bezüglich derselben Angelegenheit.

Sonstige Vereinbarungen

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Auftrages können zusätzliche Dienstleistungen durch uns erforderlich werden. Eine Berechnung erfolgt **nach individueller Vereinbarung**.

Sonstige Auslagen/Reisekosten

Verauslagte Kosten für bspw. EDV, Soft- und Hardware, Auskünfte bei Handelsregister oder Grundbuchamt sowie Reisekosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Auftrages werden zusätzlich in **tatsächlicher entstandener Höhe** in Rechnung gestellt.

Gesetzliche Umsatzsteuer

Sämtliche in diesem Dienstleistungskatalog genannten Preise verstehen sich **zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer**.

Zahlungsmodus

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der anfallenden Gebühren nach erbrachter Leistung in voller Höhe. Abschlagsrechnungen können zusätzlich – in jeweils angemessener Höhe – entsprechend der bereits erbrachten Teilleistungen gestellt werden.

Der Einzug von Rechnungsbeträgen und Honorarabschlägen erfolgt über das SEPA-Lastschriftverfahren.

